

special 4a:

**Maßregelvollzug**

## **Inhaltsübersicht special 4a – Maßregelvollzug**

Infotext	
StGB – Inhaltsübersicht	1 – 2
§§ 63 - 64 StGB	3
StVollzG – Inhaltsübersicht	4
§§ 47 – 53 StVollzG	5 - 6
§§ 131 – 142 StVollzG	7 – 8
Gesetz für psychisch Kranke, PsychKG (für Berlin)	9 – 10
	11 - 28

### **Rechtsprechungen (im Infotext erwähnt):**

BSG, B 14 AS 16/08 R vom 7.5.09	29 – 32
SG Hamburg, S 21 KR 479/96 vom 5.12.03	33 - 36

## Maßregelvollzug (MRV)

Die Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgt gem. § 63 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) bzw. 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) StGB. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelt dann weitergehend sowohl den Bereich „Freiheitsstrafe“ als auch den Bereich „freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“. Die §§ 136 – 138 StVollzG beziehen sich explizit auf den Bereich MRV: § 136 StVollzG für die Behandlung bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und § 137 StVollzG für die Behandlung bei einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Der § 138 StVollzG zählt dann die Rechtsvorschriften auf, die aus dem StVollzG auch für den Bereich MRV anzuwenden sind: Übergeordnet findet sich zuerst der grundsätzliche Hinweis, dass Landesrecht gelten soll (soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen).

In Berlin ist dieses Landesrecht weiterhin das PsychKG, da der Entwurf eines MRVG zwar seit Jahren vorliegt, aber nie in Kraft getreten ist. Weiterhin kommen die §§ 51 StVollzG (Überbrückungsgeld), 75 (Entlassungsbeihilfe) und 50 (Haftkostenbeitrag) auch für den MRV zur Anwendung. Die Vorschriften zur Gesundheitsfürsorge (§§ 55-66 StVollzG) finden somit ausschließlich bei Inhaftierungen, nicht aber im MRV Anwendung.

Die Gesundheitsfürsorge für den MRV ist daher – für Berlin – ausschließlich im § 30 PsychKG geregelt; es gibt dazu keine Ausführungs- oder Verwaltungsvorschriften. Leider spricht der § 30 PsychKG lediglich von „notwendiger“ Behandlung und „notwendigen“ Untersuchungen, definiert aber nicht den Rahmen und Umfang dieser Leistungen, wie es z.B. bei den Hilfen zur Gesundheit im Bereich der Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter der § 48 im SGB XII vorsieht (Verweis auf das SGB V).

§ 30 PsychKG erfasst sowohl die Behandlung der Erkrankung, die zu der Unterbringung geführt hat als auch die Behandlung aller sonstigen Erkrankungen. Dieser Anspruch auf Behandlung ist als Gesundheitsfürsorge anzusehen und beginnt mit der Unterbringung. Er endet erst dann, wenn das Gericht eine Entlassung veranlasst. Daher gelten auch alle Unterbringungen in sog. „Nachsorgeeinrichtungen“ mit Lockerungen, Ausgang usw. weiterhin als Unterbringung mit Anspruch auf Behandlung (und damit Gesundheitsfürsorge) gem. § 30 PsychKG. Es gibt im PsychKG auch keine Vorschrift, nach der dieser Anspruch unter bestimmten Bedingungen ruht (wie z.B. im § 62a StVollzG der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge für Freigänger ruht).

Es gibt nun durchaus Untergebrachte, bei denen auch während der Unterbringung eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen KK besteht. Dabei handelt es sich meistens um eine Familienversicherung (als Ehegatte oder auch als Kind bis zum 23. Lebensjahr), bei Rentenbezug in vielen Fällen um eine Mitgliedschaft in der KVdR oder auch um eine andauernde freiwillige Versicherung.

Grundsätzlich enden Mitgliedschaften nicht durch eine Unterbringung im MRV (mit Ausnahme der allg. Pflichtversicherung gem. § 5 (1) Nr. 13, sie endet mit der Unterbringung (§ 190 (13) Nr. 1 SGB V)). Die Mitgliedschaften enden unter den Bedingungen, zu denen sie auch ohne eine Unterbringung enden würden (eine Familienversicherung z.B. bei Rechtskraft einer Scheidung oder Erreichen der Altersgrenze als Kind, eine KVdR bei Wegfall der Rente und eine freiwillige Versicherung durch Kündigung – nicht aber durch Nichtzahlung der Beiträge).

Die Mitgliedschaften ruhen auch nicht, sondern gem. § 16 SGB V ruht unter bestimmten Bedingungen lediglich der **Anspruch auf Leistungen**.

Gem. § 16 (1) Nr. 4 ruht der Anspruch auf Leistungen, „solange Versicherte sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a StPO einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG haben oder **sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten**“.

Dieser Leistungsanspruch ruht daher trotz weiterhin bestehender Mitgliedschaft und sogar bei Zahlung von Beiträgen (die DRV zieht ja bei einer KVdR auch bei Unterbrachten weiterhin die Beiträge für die KK ab und überweist sie an diese) während der gesamten Unterbringung.

**Damit können Leistungsansprüche gegen die KK für die Unterbrachten während der gesamten Unterbringung nicht geltend gemacht werden, weil der Anspruch auf Behandlung gem. § 30 PsychKG als „sonstige Gesundheitsfürsorge“ i.S.d. § 16 (1) Nr. 4 zu betrachten ist.**

Maßgeblich für das Ruhen der GKV-Leistungen ist daher der **Anspruch auf Gesundheitsfürsorge** – wer diese Kosten trägt oder wer sie erbringt, ist unerheblich.

Dies gilt sogar dann, wenn sich der Unterbrachte in einer „Nachsorgeeinrichtung“ befindet und dadurch unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Alg II hat (Neuregelungen aufgrund des BSG-Urteils B 14 AS 16/08 R vom 7.5.09, nach der Insassen in „Nachsorgeeinrichtungen“ bzw. mit Vollzugslockerungen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme und damit Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und damit in den meisten Fällen eine Pflichtversicherung in der GKV eintritt). Die SGB II-Behörde überweist dann jeden Monat an die KK Beiträge zur KV und PV von derzeit rund 145 €, die aber nichts an dem Ruhen des Leistungsanspruchs gem. § 16 (1) Nr. 4 SGB ändern. Bei Kenntnis der Unterbringung wird die KK das Ruhen des Leistungsanspruchs feststellen und die Chipkarte einziehen.

**Ausnahme:** Der Anspruch auf **Krankengeld** ist nicht von der Ruhensregelung gem. § 16 erfasst. Wenn daher ein Krankengeldanspruch vor der Unterbringung entstanden ist, besteht dieser auch während der Unterbringung weiterhin (SG Hamburg, S 21 KR 479/96 vom 5.12.03).

**Es ruht lediglich der Leistungsanspruch, nicht aber die Mitgliedschaft als solche.** Damit sind Familienversicherungen für Kinder/Ehegatte über derartige Mitgliedschaften möglich. Leistungsansprüche für Familienangehörige, die über die Mitgliedschaft des Unterbrachten versichert sind, ruhen dann nicht. Weiterhin zählen auch Mitgliedszeiten mit ruhenden Leistungsansprüchen als Vorversicherungszeiten für nachfolgende Mitgliedschaften (z.B. Weiterversicherungen, KVdR bei Rentenbezug).

Bei freiwillig Versicherten, die ihre Mitgliedschaft während des MRV aufrecht erhalten, beträgt der Beitrag an die KK bei einer Unterbringung von mind. 3 Monaten lediglich rund 43 € monatlich KV und PV – es ist dann nur ein Ruhensbeitrag zu zahlen (§ 240 (4a) SGB V). In diesen Fällen ruht auch die Mitgliedschaft, d.h. es besteht kein Leistungsanspruch für Familienangehörige.

# Strafgesetzbuch (StGB)

StGB

Ausfertigungsdatum: 15.05.1871

Vollzitat:

"Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 13.11.1998 I 3322;  
zuletzt geändert Art. 3 G v. 2.10.2009 I 3214

## Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1982 Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:  
Umsetzung der  
EWGRL 439/91 (CELEX Nr: 391L0439) vgl. G v. 24.4.1998 I 747 Maßgaben aufgrund  
nicht mehr anzuwenden

## Inhaltsübersicht

### Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt  
Das Strafgesetz

Erster Titel  
Geltungsbereich

- § 1 Keine Strafe ohne Gesetz
- § 2 Zeitliche Geltung
- § 3 Geltung für Inlandstaten
- § 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen
- § 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter
- § 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter
- § 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen
- § 8 Zeit der Tat
- § 9 Ort der Tat
- § 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Zweiter Titel  
Sprachgebrauch

- § 11 Personen- und Sachbegriffe
- § 12 Verbrechen und Vergehen

Zweiter Abschnitt  
Die Tat

Erster Titel  
Grundlagen der Strafbarkeit

- § 13 Begehen durch Unterlassen
- § 14 Handeln für einen anderen
- § 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln
- § 16 Irrtum über Tatumstände
- § 17 Verbotsirrtum
- § 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

## **Freiheitsentziehende Maßregeln**

### **§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

### **§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

### **§ 65 (weggefallen)**

-

### **§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen

# Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)

StVollzG

Ausfertigungsdatum: 16.03.1976

Vollzitat:

"Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.7.2009 I 2274

## Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. StVollzG Anhang EV;  
die Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden  
Wegen des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften und wegen einzelner  
Übergangsfassungen wird auf die §§ 198, 199 verwiesen

## Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

#### Anwendungsbereich

§ 1

### Zweiter Abschnitt

#### Vollzug der Freiheitsstrafe

##### Erster Titel

###### Grundsätze

- § 2 Aufgaben des Vollzuges
- § 3 Gestaltung des Vollzuges
- § 4 Stellung des Gefangenen

##### Zweiter Titel

###### Planung des Vollzuges

- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen
- § 7 Vollzugsplan
- § 8 Verlegung, Überstellung
- § 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- § 10 Offener und geschlossener Vollzug
- § 11 Lockerungen des Vollzuges
- § 12 Ausführung aus besonderen Gründen
- § 13 Urlaub aus der Haft
- § 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
- § 15 Entlassungsvorbereitung
- § 16 Entlassungszeitpunkt

##### Dritter Titel

###### Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

- § 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 19 Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

§ 197	(gestrichen)
§ 198	Inkrafttreten
§ 199	Übergangsfassung
§ 200	Höhe des Arbeitsentgelts
§ 201	Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten
§ 202	Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik

## **Erster Abschnitt**

### **Anwendungsbereich**

#### **§ 1**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Vollzug der Freiheitsstrafe**

#### **Erster Titel**

##### **Grundsätze**

#### **§ 2 Aufgaben des Vollzuges**

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

#### **§ 3 Gestaltung des Vollzuges**

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

#### **§ 4 Stellung des Gefangenen**

(1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

#### **Zweiter Titel**

##### **Planung des Vollzuges**

#### **§ 5 Aufnahmeverfahren**

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.

### **§ 47 Hausgeld**

(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

### **§ 48 Rechtsverordnung**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

### **§ 49 Unterhaltsbeitrag**

(zukünftig in Kraft)

### **§ 50 Haftkostenbeitrag**

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder
2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder
3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.

### **§ 51 Überbrückungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltungspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

### **§ 52 Eigengeld**

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

## **Sechster Titel Religionsausübung**

### **§ 53 Seelsorge**

(1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

### **§ 54 Religiöse Veranstaltungen**

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 126, 179 bis 187) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 131 Ausstattung**

Die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

### **§ 132 Kleidung**

Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

### **§ 133 Selbstbeschäftigung. Taschengeld**

(1) Dem Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 im Monat nicht unterschreiten.

### **§ 134 Entlassungsvorbereitung**

Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt § 124 unberührt.

### **§ 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten**

Die Sicherungsverwahrung einer Frau kann auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

## **Zweiter Titel**

## **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt**

### **§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

### **§ 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

### **§ 138 Anwendung anderer Vorschriften**

(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. § 51 Abs. 4 und 5 sowie § 75 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Erhebung der Kosten der Unterbringung gilt § 50 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle erhaltener Bezüge die

Verrichtung zugewiesener oder ermöglichter Arbeit tritt und in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 dem Untergebrachten ein Betrag in der Höhe verbleiben muss, der dem Barbetrag entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen. Zuständig für die Erhebung der Kosten ist die Vollstreckungsbehörde; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Die Kosten werden als Justizverwaltungsabgabe erhoben.

(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 entsprechend.

## **Vierter Abschnitt**

### **Vollzugsbehörden**

#### **Erster Titel**

### **Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten**

#### **§ 139 Justizvollzugsanstalten**

Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen.

#### **§ 140 Trennung des Vollzuges**

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

#### **§ 141 Differenzierung**

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

#### **§ 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern**

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

#### **§ 143 Größe und Gestaltung der Anstalten**

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.

(3) Die für sozialtherapeutische Anstalten und für Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.

# Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)

vom 8. März 1985

geändert durch Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994 S. 86)

## **Erster Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt

1. Hilfen für psychisch Kranke, soweit sie geeignet sind, eine Unterbringung zu vermeiden,
2. die Unterbringung
  - a) von psychisch Kranken nach diesem Gesetz,
  - b) von psychisch Kranken, die nach § 63 Abs. 1, § 64 des Strafgesetzbuches sowie § 7 des Jugendgerichtsgesetzes untergebracht sind.

(2) Psychisch Kranke im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt, oder einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden und bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht.

(3) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf geistig behinderte Personen, bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Besserung besteht.

#### **§ 2**

#### **Fürsorgegrundsatz**

Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf das Befinden des psychisch Kranken besonders Rücksicht zu nehmen und sein Persönlichkeitsrecht zu wahren.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Hilfen für psychisch Kranke**

#### **§ 3**

#### **Ziel der Hilfen**

(1) Ziel der Hilfen ist es, durch rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche Betreuung sowie durch Vermittlung oder Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von Behandlung, eine Unterbringung des psychisch Kranken entbehrlich zu machen (vorsorgende Hilfen) oder ihm nach der Unterbringung die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern und eine erneute Unterbringung zu verhüten (nachgehende Hilfen). Die Hilfen werden nach Möglichkeit so erbracht, dass der psychisch Kranke sie in Anspruch nehmen kann, ohne seinen gewohnten Lebensbereich aufzugeben.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

(2) Die Hilfen sollen ferner bei Personen, die mit psychisch Kranken in Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage der psychisch Kranken wecken und insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Schwierigkeiten der psychisch Kranken erhalten und fördern.

(3) Hilfen nach diesem Gesetz werden nur geleistet, wenn sie von den Betroffenen freiwillig angenommen werden.

#### § 4

##### Art der Hilfen

(1) Unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Grundsätze müssen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung individuelle und institutionelle Hilfen im ambulanten, stationären, komplementären und rehabilitativen Bereich in erreichbarer Nähe für jeden Einzugsbereich vorhanden sein. Stationäre Hilfen sollen dabei nur dann geleistet werden, wenn das Ziel der Hilfe nicht auf anderem Weg erreicht werden kann.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wirkt darauf hin, dass die psychiatrische Notfallversorgung, insbesondere durch einen fachärztlichen Bereitschaftsdienst und durch Kriseninterventionszentren, in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern sichergestellt wird.

#### § 5

##### Ehrenamtliche Helfer

Sozialpsychiatrische Dienste und psychiatrische Krankenhäuser sollen die ehrenamtliche Hilfe für psychisch Kranke sowie die Selbsthilfe fördern. Sie können die fachlichen Hilfen vor, während und nach der Unterbringung ergänzen.

#### § 6

##### Psychiatriebeirat

Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats beruft einen aus fachkundigen Personen bestehenden Psychiatriebeirat, der es bei allen Fragen einer bedarfsgerechten Versorgung psychisch Kranker berät.

#### § 7

##### Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Erreichung des in § 3 genannten Zieles arbeiten die Sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirke mit den niedergelassenen Ärzten, den Krankenhäusern, den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und allen anderen öffentlichen, freigeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachgehende Hilfen erbringen, eng zusammen.

(2) Von den Bezirksämtern sind psychosoziale Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Sie haben auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung beteiligten Personen, Behörden, Institutionen

und Verbände hinzuwirken und sind von den zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages für eine gemeindenahe und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu hören.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Unterbringung**

##### **1. Unterabschnitt**

#### **Voraussetzungen und Zweck**

### **§ 8**

#### **Voraussetzungen der Unterbringung**

(1) Psychisch Kranke können nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a gegen oder ohne ihren Willen nur untergebracht werden, wenn und solange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ernsthaft ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.

(2) Eine Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a darf nicht angeordnet oder muss wieder aufgehoben werden, wenn eine Unterbringung nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 81 oder § 126 a StPO angeordnet worden ist.

### **§ 9**

#### **Zweck der Unterbringung**

Zweck der Unterbringung ist es, die in § 8 genannte Gefahr abzuwenden und den Untergebrachten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu behandeln.

### **§ 10**

#### **Einrichtungen**

(1) Die Unterbringung erfolgt in psychiatrischen Krankenhäusern, psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus, für psychisch Kranke geeigneten Heimen oder Teilen von solchen Heimen (Einrichtungen). Sie wird als geschlossene Unterbringung in Einrichtungen durchgeführt, die durch geeignete Maßnahmen gegen Entweichen des Untergebrachten gesichert sind. Eine geeignete Maßnahme kann auch darin bestehen, dem Untergebrachten zu untersagen, die Einrichtung zu verlassen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats bestimmt die an der Unterbringung beteiligten Einrichtungen und beleihet sie mit hoheitlicher Gewalt. Sie unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Bezirksamtes; § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 649), bleibt unberührt.

(3) Die an der Unterbringung beteiligten Einrichtungen müssen so gegliedert und ausgestattet sein, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung ermöglicht und die Wiedereingliederung der Untergebrachten gefördert wird. Es müssen insbesondere die Voraussetzungen für eine offene und geschlossene Unterbringung sowie für eine gesonderte Behandlung Jugendlicher und Heranwachsender vorliegen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die Mitwirkung oder die Entscheidung der Einrichtung vorgesehen ist, ist für diese der zuständige leitende Arzt verantwortlich.

## 2. Unterabschnitt

### Einleitung des Verfahrens

#### § 11

##### Antrag auf Unterbringung

Die Unterbringung wird auf schriftlichen Antrag des Bezirksamtes eingeleitet.

#### § 12

##### Gutachten

*ist aufgehoben. Es gilt nunmehr § 70 e FGG*

#### § 70 e FGG

*(Gutachten eines Sachverständigen)*

*(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.*

*(2) § 68 b Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.*

#### § 13

##### Gerichtliche Verfahrensvorschriften

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### § 14

##### Örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes

(1) Soweit nach diesem Gesetz Maßnahmen des Bezirksamtes vorgesehen sind, ist für diese das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Hat oder hatte er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin oder ist der

gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für eine Unterbringung entsteht.

(2) Für eine Maßnahme nach § 26 ist neben dem in Absatz 1 genannten Bezirksamt das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung entsteht. Dieses Bezirksamt ist auch für die Antragstellung zuständig, wenn eine vorläufige Unterbringung durch einstweilige Anordnung nach § 70 h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich ist. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung, so ist auch das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

(3) Das nach Absatz 2 tätig gewordene Bezirksamt gibt das Verfahren umgehend an das nach Absatz 1 Satz 1 dafür zuständige Bezirksamt ab. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren auch von dem Bezirksamt, in dem die Einrichtung liegt, weitergeführt werden, wenn die Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen und damit eine einfache und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens gewährleistet wird.

### § 15

#### Akteneinsicht des Betroffenen

Die Betroffenen haben grundsätzlich das Recht, alle Akten und Unterlagen einzusehen, die bei Behörden und Einrichtungen, die an der Durchführung hoheitlicher Maßnahmen beteiligt sind, über sie geführt werden. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn nach ärztlichem Gutachten durch die Einsichtnahme derzeit eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Betroffenen zu erwarten ist oder schützenswerte Interessen Dritter verletzt werden.

### §§ 16 - 24

sind aufgehoben.

*Es gelten nunmehr:*

*Für § 16 PsychKG (weitere Beteiligte) § 70 d FGG:*

#### § 70 d FGG

*(Äußerungen der Behörde und anderer Personen)*

*(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme gibt das Gericht Gelegenheit zur Äußerung*

- 1. dem Ehegatten des Betroffenen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,*
- 2. jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,*
- 3. dem Betreuer des Betroffenen,*
- 4. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,*
- 5. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, und*
- 6. der zuständigen Behörde.*

*Das Landesrecht kann vorsehen, dass weiteren Personen und Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.*

*(2) Ist der Betroffene minderjährig, sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern persönlich anzuhören.*

*Für § 17 PsychKG (Beiordnung eines Rechtsanwaltes) § 70 b FGG:*

**§ 70 b FGG**  
(Pfleger für das Verfahren)

*(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 gilt entsprechend.*

*(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Pfleger für das Verfahren, so ist dies in der Entscheidung durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, zu begründen.*

*(3) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,*

- 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder*
- 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.*

*§ 18 PsychKG (Mündliche Verhandlung) wird ersetzt durch die Regelung zum Verfahren der geltenden Bestimmungen des BTG i.V.m. dem geänderten § 13 PsychKG.*

*Für § 19 (Anhörung des Betroffenen) § 70 c FGG:*

**§ 70 c FGG**  
(Persönliche Anhörung)

*Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrensverhandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen. Im übrigen gilt § 68 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 bis 5 entsprechend.*

*Für § 20 PsychKG (Anhörung der weiteren Beteiligten) § 70 d FGG:*

**§ 70 d FGG**  
(Äußerung der Behörde und anderer Personen)

*(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme gibt das Gericht Gelegenheit zur Äußerung*

- 1. dem Ehegatten des Betroffenen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,*

2. jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
3. dem Betreuer des Betroffenen,
4. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
5. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, und
6. der zuständigen Behörde.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

(2) Ist der Betroffene minderjährig, sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

Für § 21 PsychKG (Anhörung Sachverständiger) § 70 e FGG:

**§ 70 e FGG**  
(Gutachten eines Sachverständigen)

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

(2) § 68 b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Für § 22 PsychKG (Entscheidung des Gerichtes) § 70 f FGG:

**§ 70 f FGG**  
(Inhalt der Entscheidung)

(1) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, muss enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme
3. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird; dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen.
4. eine Rechtsmittelbelehrung.

*(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen.*

Für § 23 PsychKG (Bekanntmachung der Entscheidung) § 70 g FGG:

**§ 70 g FGG**

**(Bekanntmachung und Wirksamkeit der Entscheidungen)**

*(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.*

*(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, ist auch den in § 70 d genannten Personen und Stellen sowie dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekanntzumachen. Der zuständigen Behörde sind die Entscheidungen stets bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.*

*(3) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen oder abgelehnt wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.*

*(4) Eine Vorführung auf Anordnung des Gerichts ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.*

*(5) Die zuständige Behörde hat den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu unterstützen. Gewalt darf die zuständige Behörde nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.*

Für § 24 PsychKG (Rechtsmittel) § 70 m FGG:

**§ 70 m FGG**

**(Beschwerde, Beschwerdeverfahren)**

*(1) Die sofortige Beschwerde findet gegen Entscheidungen statt, die erst mit Rechtskraft wirksam werden.*

*(2) Die Beschwerde gegen Unterbringungsmaßnahmen, vorläufige Unterbringungsmaßnahmen oder die Ablehnung der Aufhebung solcher Maßnahmen steht unbeschadet des § 20 den in § 70 d bezeichneten Personen oder Stellen zu*

*(3) § 69 g Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.*

3. Unterabschnitt

Voraussetzungen und Durchführung der vorläufigen  
behördlichen Unterbringung

*§ 25 PsychKG (Vorläufige gerichtliche Unterbringung) ist aufgehoben.  
Es gilt nunmehr § 70 h FGG:*

**§ 70 h FGG**  
*(Vorläufige Unterbringungsmaßnahme)*

*(1) Durch einstweilige Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden. § 69 f Abs. 1 und § 70 g gelten entsprechend. § 70 d gilt entsprechend, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.*

*(2) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 70 e Abs. 2) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn gemäß § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.*

**§ 26**

Vorläufige behördliche Unterbringung

(1) Bestehen dringende Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann das Bezirksamt eine vorläufige Unterbringung längstens bis zum Ablauf des auf die Unterbringung folgenden Tages anordnen.

(2) Kann das Bezirksamt die Unterbringung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig anordnen, so kann auch der Polizeipräsident in Berlin oder eine der in § 10 genannten Einrichtungen diese anordnen. Die Unterbringung durch den Polizeipräsidenten in Berlin ist nur zulässig, wenn sie auch ein Arzt für erforderlich hält. Der Arzt kann auch der aufnehmende Arzt der Einrichtung sein. Die Einrichtung unterrichtet das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, unverzüglich über die Unterbringung.

(3) Der aufnehmende Arzt in der Einrichtung hat bei der Aufnahme unverzüglich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen. Liegen sie nicht vor, ist der Betroffene zu entlassen.

(4) Das Bezirksamt hat unverzüglich die gerichtliche Anordnung der Unterbringung zu beantragen, wenn es die Unterbringung für erforderlich hält.

(5) Personenbezogene Daten, die dem Polizeipräsidenten bei der vorläufigen Unterbringung nach Absatz 2 bekannt werden, dürfen nur zum Vollzug dieses Gesetzes und zur Aufklärung von Straftaten verwendet, insbesondere offenbart werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

(6) Stellt der behandelnde Arzt während der Unterbringung Tatsachen fest, die über die Zeit der Unterbringung hinaus die Fahrtauglichkeit des Untergebrachten beeinträchtigen könnten, ist er befugt, der zuständigen Behörde davon Kenntnis zu geben.

#### 4. Unterabschnitt

##### Aufnahme und Betreuung während der Unterbringung

###### § 27

###### Durchführende Behörde

Die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird von dem Bezirksamt durchgeführt; im Falle des § 26 Abs. 2 veranlasst der Polizeipräsident in Berlin die Beförderung in die Einrichtung. Ist die behördliche Unterbringung nach § 26 Abs. 2 von der Einrichtung angeordnet worden, so ist von ihr auch die Durchführung zu veranlassen. Bei der Vollziehung der gerichtlichen und behördlichen Anordnung kann unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746), angewendet werden.

###### § 28

###### Gestaltung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung wird unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen. Hierzu gehört auch der regelmäßige Aufenthalt im Freien. Die Bereitschaft des Untergebrachten, an der Erreichung des Unterbringungszieles mitzuwirken, soll geweckt und sein Verantwortungsbewusstsein für ein geordnetes Zusammenleben gefördert werden.

(2) Während der Unterbringung fördert die Einrichtung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte des Untergebrachten, soweit sie der Wiedereingliederung dienen.

(3) Während der Unterbringung erhalten Untergebrachte Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

###### § 29

###### Rechtsstellung des Untergebrachten

Der Untergebrachte unterliegt nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen. Ihm dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG) finden insoweit Anwendung. Der Einsatz der in § 2 Abs. 3 UZwG besonders aufgeführten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der Fesseln ist unzulässig; der Einsatz der Mittel nach § 2 Abs. 4 UZwG ist ebenfalls unzulässig.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

### § 29 a

#### Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass der Untergebrachte sich selbst tötet oder ernsthaft verletzt oder gewalttätig wird oder die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird und wenn dieser Gefahr nicht anders begegnet werden kann.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. die Wegnahme von Gegenständen,
3. die Absonderung in einen besonderen Raum,
4. die Fixierung.

(3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist befristet anzuordnen, ärztlich zu überwachen und unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Von jeder Anordnung ist der Rechtsanwalt des Untergebrachten unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 30

#### Behandlung

(1) Der Untergebrachte hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung schließt die dazu notwendigen Untersuchungen sowie beschäftigungs- und arbeitstherapeutische, heilpädagogische und psychotherapeutische Maßnahmen ein. Die Behandlung wegen der Erkrankung, die zu seiner Unterbringung geführt hat, erfolgt nach einem Behandlungsplan. Der Behandlungsplan soll mit dem Untergebrachten und auf seinen Wunsch mit seinem gesetzlichen Vertreter erörtert werden.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Untergebrachten oder seinem gesetzlichen Vertreter. Unaufschiebbare Behandlungsmaßnahmen hat der Untergebrachte zu dulden, soweit sie sich auf die Erkrankung, die zu seiner Unterbringung geführt hat, beziehen. Der Rechtsanwalt des Untergebrachten ist unverzüglich zu informieren.

(3) Ärztliche Eingriffe und Behandlungsverfahren nach Absatz 2 Satz 2, die mit Lebensgefahr oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Untergebrachten oder, falls er die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen kann, des gesetzlichen Vertreters in den persönlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

(4) Eine Behandlung, die die Persönlichkeit des Untergebrachten in ihrem Kernbereich ändern würde, ist unzulässig.

### § 31

#### Persönliche Habe

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

(2) Der Untergebrachte hat das Recht, persönliche Gegenstände in seinem Zimmer aufzubewahren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn gesundheitliche Nachteile für ihn zu befürchten sind oder die Sicherheit der Einrichtung oder ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erheblich gefährdet wird.

### § 32

#### Religionsausübung

Der Untergebrachte hat das Recht, innerhalb der Einrichtung am Gottesdienst und an den Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften teilzunehmen.

### § 33

#### Besuchsrecht

- (1) Das Recht des Untergebrachten, Besuch zu empfangen, darf nur eingeschränkt werden, wenn seine Gesundheit oder die Sicherheit der Einrichtung erheblich gefährdet ist.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherheit der Einrichtung gefährdet wird, so kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.
- (3) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit der Einrichtung überwacht werden. Die Übergabe von Gegenständen beim Besuch kann von der Erlaubnis der Einrichtung abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn durch die Fortsetzung die Sicherheit der Einrichtung gefährdet wird oder gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten sind.
- (5) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidiger, Rechtsanwalt oder Notar mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

### § 34

#### Recht auf Schriftwechsel

- (1) Der Untergebrachte hat das Recht, Schreiben unbeschränkt und ungeöffnet abzusenden und zu empfangen.
- (2) Der Schriftwechsel des Untergebrachten mit Gerichten, seinem Rechtsanwalt, seinem Verteidiger und dem Patientenfürsprecher unterliegt keiner Einschränkung. Dies gilt für Schreiben an Volksvertretungen des Bundes, der Länder und der Bezirksverordnetenversammlungen sowie an deren Mitglieder, an die die Aufsicht ausübenden Organe, an die Europäische Kommission für Menschenrechte sowie bei ausländischen Staatsangehörigen für Schreiben an die konsularische und diplomatische Vertretung des Heimatlandes.
- (3) Der übrige Schriftwechsel darf nur im Bereich des Untergebrachten und nur dann eingesehen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung von Straftaten besteht. Solche Schreiben können angehalten werden, wenn sie für den Untergebrachten gesundheitliche Nachteile befürchten lassen oder geeignet sind, die Sicherheit der Einrichtung erheblich zu

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

gefährden. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus den Gründen des Satzes 2 untunlich ist, aufbewahrt.

### § 35

#### Telefongespräche, Telegramme und andere Arten der Nachrichtenübermittlung

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, Telefongespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben sowie Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen abzusenden und zu empfangen. Im übrigen gelten für Telefongespräche die Vorschriften über den Besuch, für Telegramme, Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für andere Arten der Nachrichtenübermittlung sinngemäß.

### § 36

#### Offene Unterbringung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden, sobald der Zweck der Unterbringung es zulässt.

(2) Der Untergebrachte soll

1. im Falle der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nach Anhörung des Bezirksamtes,
2. im Falle der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde

offen untergebracht werden, wenn dies seiner Behandlung dient, er den damit verbundenen Anforderungen genügt und nicht zu befürchten ist, dass er die Möglichkeit der offenen Unterbringung missbraucht. Gegen den Willen des Untergebrachten ist die Verlegung in die offene Unterbringung nicht zulässig. Im Falle der Nummer 1 ist die Verlegung in die offene Unterbringung dem Gericht mitzuteilen.

### § 37

#### Beurlaubungen

(1) Der Untergebrachte kann durch die Einrichtung bis zu zwei Wochen beurlaubt werden, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse des Untergebrachten es rechtfertigen und ein Missbrauch des Urlaubsrechts nicht zu befürchten ist. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Beurlaubung von mehr als zwei Wochen bedarf

1. im Falle der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der vorherigen Anhörung des Bezirksamtes,

2. im Falle der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der vorherigen Anhörung der Vollstreckungsbehörde.

Im Falle der Nummer 1 ist die Beurlaubung dem Gericht mitzuteilen.

(3) Die Beurlaubung soll widerrufen werden, wenn der Beurlaubte die Auflage nicht oder nicht vollständig erfüllt hat oder sein Gesundheitszustand sich wesentlich verschlechtert hat oder ein Missbrauch des Urlaubsrechts zu befürchten ist.

(4) Von der bevorstehenden Beurlaubung und dem Widerruf der Beurlaubung sind das Bezirksamt und der gesetzliche Vertreter des Untergebrachten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 38

Beratende Kommission

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats beruft eine beratende Kommission. Die Kommission setzt sich aus drei in der Psychiatrie tätigen Ärzten mit langjähriger klinischer Erfahrung zusammen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Kommission berät auf Wunsch die Einrichtung vor der Entscheidung über Lockerungen in den Fällen der §§ 36 und 37. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats regelt das Nähere über die Berufung und die Aufgaben sowie die Entschädigung der Mitglieder der beratenden Kommission durch Rechtsverordnung.

(3) Die Kommission oder ein von ihr bestimmtes Mitglied verschafft sich einen persönlichen Eindruck von dem Untergebrachten.

§ 39

Hausordnung

(1) Die Einrichtung soll mit Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über die Einbringung von Sachen, Ausgestaltung der Räume, Einkaufsmöglichkeiten, Rauch- und Alkoholverbot, Besuchszeiten, Telefonverkehr, Freizeitgestaltung und den regelmäßigen Aufenthalt im Freien enthalten. Mitarbeitern und Patienten ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(2) Durch die Hausordnung dürfen Rechte des Untergebrachten nicht weiter eingeschränkt werden als nach diesem Gesetz zulässig.

§ 40

Patientenfürsprecher

(1) Dem Patientenfürsprecher nach § 25 Landeskrankenhausgesetz in der Fassung vom 1. September 1986 (GVBl. S. 1533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1990 (GVBl. S. 2265), werden in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus zwei bis vier weitere sachkundige Personen zugeordnet. Der Patientenfürsprecher und die in Satz 1 genannten Personen wirken über die in § 25 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz genannten Aufgaben hinaus bei der Gestaltung der Unterbringung beratend mit. Sie unterstützen die Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge,

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

insbesondere hinsichtlich des therapeutischen Klimas und helfen bei der Eingliederung der Patienten nach der Entlassung und bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme psychisch Kranker.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden unter Mitwirkung der psychosozialen Arbeitsgemeinschaften der aufnahmeverpflichtenden Bezirke gemeinsam mit dem Patientenführer und in gleicher Weise wie dieser von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. § 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz findet auf sie Anwendung.

*§ 41 PsychKG (Rechtsweg bei einzelnen Angelegenheiten der Unterbringung) ist aufgehoben. Es gilt nunmehr § 70 I FGG:*

#### **§ 70 I FGG**

##### **(Antrag auf gerichtliche Entscheidung)**

*(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.*

*(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.*

*(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.*

*(4) Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.*

### **5. Unterabschnitt**

#### **Beendigung der Unterbringung**

*Die §§ 42 (Fortdauer der Unterbringung) und 43 PsychKG (Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses) sind aufgehoben.*

*Es gilt nunmehr § 70 I FGG:*

#### **§ 70 I FGG**

##### **(Aufhebung der Unterbringungsmaßnahmen)**

*(1) Die Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, es sei denn, dass dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Die Aufhebung einer solchen Unterbringungsmaßnahme ist der zuständigen Behörde stets bekanntzumachen.*

*(2) Für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht*

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

*in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.*

#### § 44

##### Beendigung der Unterbringung

Ist die Unterbringungsfrist abgelaufen oder der Unterbringungsbeschluss nach § 70 i des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzeitig aufgehoben, so ist der Untergebrachte zu entlassen, wenn er nicht freiwillig in der stationären Behandlung verbleiben will.

#### § 45

##### Benachrichtigung des Bezirksamtes

Die Einrichtung teilt dem Bezirksamt im Einvernehmen mit dem zu entlassenden Untergebrachten die bereits eingeleiteten Maßnahmen mit und ersucht dieses, unverzüglich für die ambulante Betreuung zu sorgen und nachgehende Hilfen in die Wege zu leiten.

***Der Vierte Abschnitt ist aufgehoben. Die Aufhebung ergibt sich aus den Änderungen des § 1 Abs. 1 PsychKG***

#### Fünfter Abschnitt

##### Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen

#### § 46

##### Unterbringung aufgrund strafrechtlicher Entscheidung

Für die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten die §§ 28 - 40 entsprechend.

#### Sechster Abschnitt

##### Kosten

***§ 57 PsychKG (Gerichtskosten) ist aufgehoben.***

***Nach § 128 b Kostenordnung (KostO) in der ab 1.1.1992 geltenden Fassung (vgl. Artikel 7 § 26 Nr. 7 des Betreuungsgesetzes) werden in Unterbringungssachen nach §§ 70 - 70 n FGg keine Kosten erhoben. § 47 PsychKG wird inhaltlich durch § 128 b KostO ersetzt.***

***§ 48 PsychKG (außergerichtliche Kosten) ist aufgehoben.***

***Eine landesgesetzliche Vorschrift zur Regelung außergerichtlicher Kosten ist nicht mehr erforderlich, da im Betreuungsgesetz keine Beordnung eines Rechtsbeistandes im Vollzug der Unterbringung vorgesehen ist.***

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

§ 49

Kosten der Unterbringung

Die Kosten der Unterbringung in einer Einrichtung und die Kosten für die nach diesem Gesetz erforderlichen Untersuchungen trägt der Untergebrachte, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung oder ein sonstiger Dritter zur Kostentragung verpflichtet ist.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50

Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung von Berlin) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

*Die §§ 52 - 54 PsychKG sind aufgehoben, da sie zeitlich überholt waren.*

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

Anlage

**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 771) (BGBl. III 315-1)  
zuletzt geändert durch Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz  
vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154, 159)

- Auszug -

**§ 20 FGG**

- (1) Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist.
- (2) Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

**§ 67 FGG**

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn

- 1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll,
- 2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- 3. Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.

(2) Die Bestellung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, erfasst jedoch auch die Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels.

**§ 68 FGG**

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrensverhandlungen nach Satz 1 dürfen nur dann durch einen ersuchten Richter erfolgen, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag. Hat der Betroffene seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Ausland, so erfolgen Verfahrensverhandlungen nach Satz 1 bis 3 im Wege der internationalen Rechtshilfe.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Verweisungen und Änderungen des PsychKG, die im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994, S. 86) erfolgten, in den Text kursiv aufgenommen.

Ag II - April -  
Nachsatz = nicht  
RVV 29

**BSG, 07.05.2009, B 14 AS 16/08 R**

**Gericht:** BSG  
**Datum:** 07.05.2009  
**Aktenzeichen:** B 14 AS 16/08 R  
**Entscheidungsform:** Urteil  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2009, 21499  
**Rechtsgrundlage:** § 7 Abs. 4 SGB II  
**Verfahrensgang:** vorgehend:  
LSG Baden-Württemberg - 25.01.2008 - AZ: L 12 AS 2544/07  
SG Konstanz - AZ: S 9 AS 2202/05

-----

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/08 R

L 12 AS 2544/07 (LSG Baden-Württemberg)

S 9 AS 2202/05 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter: .....,

gegen

JobCenter Landkreis Konstanz,

Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2009 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter H a n n i g und Dr. W i r s a m

für Recht erkannt:

**Tenor:**

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

**Gründe**

**I**

- 1 Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 11. Mai bis 31. Dezember 2005.
- 2 Der Kläger war seit April 2002 inhaftiert und befand sich anschließend seit dem 22.

Dezember 2003 im Maßregelvollzug im Zentrum für Psychiatrie R in therapeutischer Behandlung. Am 2. Mai 2005 wurden dem Kläger von der zuständigen Staatsanwaltschaft in W Vollzugslockerungen zur Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme bewilligt.

- 3 Der Kläger beantragte bei dem Beklagten am 11. Mai 2005 Leistungen nach dem SGB II . Der Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 1. Juli 2005; Widerspruchsbescheid vom 4. August 2005). Er vertrat im Wesentlichen die Ansicht, der Kläger befinde sich seit 2002 und damit länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung iS von § 7 Abs 4 SGB II . Deshalb sei er nach dem SGB II nicht leistungsberechtigt.
- 4 Der Kläger hat Ende August 2005 Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben. Während des Klageverfahrens zog der Kläger am 15. November 2005 im Rahmen einer Belastungserprobung in eine eigene Wohnung. Seit dem 1. Januar 2006 bezog er sodann Leistungen von dem Beklagten. Das SG hat durch Urteil vom 21. März 2007 die Bescheide des Beklagten aufgehoben und diesen verurteilt, dem Kläger vom 11. Mai bis 31. Dezember 2005 Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen. Zur Begründung hat es ausgeführt, § 7 Abs 4 SGB II ordne einen Leistungsausschluss für die Fälle an, in denen die Fiktion gerechtfertigt sei, dass die Person nicht erwerbsfähig wäre. Diese Fiktion könne aber für Freigänger keine Geltung beanspruchen. Denn diese seien oftmals nicht nur erwerbsfähig, sondern auch tatsächlich erwerbstätig. Der Kläger befinde sich zwar im Maßregelvollzug. Auf Grund der ihm gewährten Vollzugslockerungen von Seiten der Staatsanwaltschaft entspreche seine Situation jedoch in vollem Umfang derjenigen eines Freigängers. Seit der Vollzugslockerung trage der Maßnahmeträger lediglich eine Teilverantwortung für die tägliche Lebensführung, sodass insoweit von einer teilstationären Unterbringung auszugehen sei.
- 5 Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat zur Begründung seines Urteils vom 25. Januar 2008 ausgeführt, dass es im Wesentlichen dem Urteil des SG und den dort ausgeführten Gründen folge ( § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz [ SGG ]). Weiterhin hat es klargestellt, dass auch nach der Neufassung des § 7 Abs 4 SGB II zum 1. August 2006 für den vorliegenden Fall nichts anderes gelten könne. Die Vollzugslockerungen nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) hätten gerade den Sinn, dem Untergebrachten die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft zu erleichtern. Es wäre daher widersprüchlich, dies im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II anders zu beurteilen und nicht anzuerkennen.
- 6 Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Revision. Er rügt eine Verletzung des § 7 Abs 4 SGB II . Bis zur Entlassung des Klägers am 15. November 2005 sei von einer stationären Unterbringung iS des § 7 Abs 4 SGB II (aF) auszugehen gewesen. Nach dem Gesamtzusammenhang der Regelung liege eine stationäre Einrichtung iS des SGB II dann vor, wenn der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Untergebrachten im Rahmen des Therapiekonzepts die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernehme und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden seien. So habe der Fall auch hier gelegen. Im Übrigen beruft sich die Revision auf den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2006 - L 19 B 327/06 AS ER.
- 7 Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,  
das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25. Januar 2008 und das Urteil des SG Konstanz vom 21. Februar (richtig: März) 2007 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 8 Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,  
die Revision zurückzuweisen.

- 9 Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ( § 124 Abs 2 SGG ) einverstanden erklärt.

II

- 10 Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Zu Recht hat das LSG entschieden, dass dem Kläger im streitigen Zeitraum Leistungen nach dem SGB II zustehen. Der Kläger war nicht in einer stationären Einrichtung iS des § 7 Abs 4 SGB II untergebracht.
- 11 Zu Recht ist das LSG zunächst davon ausgegangen, dass sich der streitige Zeitraum vom 11. Mai bis 31. Dezember 2005 erstreckt. Zwar werden nach § 41 Abs 1 Satz 4 SGB II Leistungen im Regelfall für sechs Monate erbracht. Hier stand jedoch eine Leistungsablehnung (Bescheid vom 1. Juli 2005/Widerspruchsbescheid vom 4. August 2005) im Streit, sodass über Leistungen von der Antragstellung bis zu dem Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung (ab 1. Januar 2006) zu entscheiden war.
- 12 Der Kläger war nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG leistungsberechtigt gemäß § 7 Abs 1 SGB II iVm §§ 8 , 9 , 11 , 12 SGB II .
- 13 Der Kläger war auch nicht vom Leistungsbezug ausgeschlossen gemäß § 7 Abs 4 SGB II . § 7 Abs 4 SGB II in der hier maßgeblichen Fassung durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) lautete: "Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht." Der Senat hat bereits entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der Unterbringung für einen Zeitraum für "länger als sechs Monate" eine Prognoseentscheidung voraussetzt (vgl insbesondere BSG SozR 4-4200 § 7 Nr 5 RdNr 12 ff). Fragen des Prognosezeitpunkts und des Prognosezeitraums stellten sich hier jedoch nicht. Ab dem Zeitpunkt der Gewährung von Vollzugslockerungen, dem 2. Mai 2005, war der Kläger nicht mehr in einer stationären Einrichtung iS des § 7 Abs 4 SGB II (aF) untergebracht, sodass auch nicht mehr darüber zu befinden war, wie lange diese Unterbringung - betrachtet vom Zeitpunkt der Antragstellung aus - noch dauern sollte.
- 14 Der Senat hat bereits klargestellt, dass die Unterbringung in einer stationären Einrichtung iS des § 7 Abs 4 SGB II als gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit ausgestaltet worden ist (BSGE 99, 88 = SozR 4-4200 § 7 Nr 7 RdNr 16). Diese Fiktion kann nur mit der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Erwerbsarbeit zu regulären Arbeitsmarktbedingungen widerlegt werden (ebenso Münder/Geiger, SGB 2007, 1, 4). Die Zuweisung von Hilfebedürftigen zum System SGB II oder dem Sozialhilferecht des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) entscheidet sich im Rahmen des § 7 Abs 4 SGB II mithin nicht anhand der individuellen Leistungsfähigkeit bzw Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen. Es kommt ausschließlich auf die objektive Struktur und Art der Einrichtung an. Ist die Einrichtung so strukturiert und gestaltet, dass es dem dort Untergebrachten nicht möglich ist, aus der Einrichtung heraus eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die den zeitlichen Kriterien des § 8 SGB II genügt, so ist der Hilfebedürftige dem SGB XII zugewiesen. Tragender Gesichtspunkt für eine solche Systementscheidung ist die Annahme, dass der in einer Einrichtung Verweilende auf Grund der Vollversorgung und auf Grund seiner Einbindung in die Tagesabläufe der Einrichtung räumlich und zeitlich so weitgehend fremdbestimmt ist, dass er für die für das SGB II im Vordergrund stehenden Integrationsbemühungen zur Eingliederung in Arbeit ( §§ 14 ff SGB II ) nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht. Im Kontext der Abgrenzung von SGB II und SGB XII ist der Begriff der Einrichtung iS des § 7 Abs 4 SGB II mithin danach zu bestimmen, ob durch die Unterbringung in der Einrichtung die Fähigkeit zur Aufnahme einer mindestens dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist.

- 15 Dem Kläger war es im Sinn dieser Abgrenzungsentscheidung spätestens ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Vollzugslockerung objektiv möglich, täglich drei Stunden aus der Anstalt heraus erwerbstätig zu sein. Nach der in Bezug genommenen Vollzugslockerung im Rahmen des § 64 StGB durch die Staatsanwaltschaft W wurde dem Kläger ab 2. Mai 2005 eine Vollzugslockerung wie folgt bewilligt: "Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme für den Landkreis Konstanz."**
  
- 16 Sinn und Zweck der Vollzugslockerung war es mithin gerade, den Kläger wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunähern bzw diesen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Obwohl im Einzelnen Feststellungen des LSG zur genauen Ausgestaltung des Vollzugs ab Mai 2005 fehlen, ist auf Grund der ausgesprochenen Vollzugslockerung davon auszugehen, dass es dem Kläger im streitigen Zeitraum objektiv möglich war, aus der Anstalt heraus einer Erwerbstätigkeit in dem erforderlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nachzugehen. Dass der Kläger zuvor bereits längere Zeit in derselben Anstalt unter Bedingungen untergebracht war, die eine solche Erwerbstätigkeit ausschlossen - und damit seine Systemzuweisung zum SGB XII rechtfertigten (vgl hierzu auch BSG SozR 4-4200 § 7 Nr 5 RdNr 13) - ändert hieran nichts. Maßgebend ist, dass der Kläger gerade in dem durch den Antrag eröffneten streitigen Zeitraum objektiv in der Lage war, aus der Anstalt heraus einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (ebenso zum sog Freigänger LSG Berlin-Brandenburg , Beschluss vom 2. Februar 2006 - L 14 B 1307/05 AS ER - FEVS 57, 464; vgl auch Peters, NDV 2006, 222, 224).**
  
- 17 Bei der Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II wird der Beklagte bei der Berücksichtigung vom dem Kläger als Sachleistung gewährter Verpflegung als Einkommen die Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 16. Dezember 2008 (B 4 AS 9/08 R) zu beachten haben.**
  
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG .**

**Prof. Dr. Udsching  
 Dr. Spellbrink  
 Dr. Düring  
 Hannig  
 Dr. Wirsam**

**Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.**

§ 16 steht nicht für  
Krankengeld, Krankgeld  
und, bei MV, etc.  
§ 52 Arbeitsfähig, zur  
Krankheit

## SG Hamburg, 05.12.2003, S 21 KR 479/96

**Anspruch auf Krankengeld während einer Unterbringung - Sicherung der Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenversicherungssystems - Mitwirkungspflicht bei der "Bekämpfung" einer Krankheit**

**Gericht:** SG Hamburg  
**Datum:** 05.12.2003  
**Aktenzeichen:** S 21 KR 479/96  
**Entscheidungsform:** Urteil  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2003, 26893

**Rechtsgrundlagen:** § 44 Abs. 1 S. 1 SGB V  
§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V  
§ 126a StPO  
§ 52 SGB V  
§ 66 Abs. 2 SGB I

### Redaktioneller Leitsatz:

1. In einer Klage liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gleichzeitig immer auch ein Widerspruch.
2. Der Anspruch auf Krankengeld wird von der Ruhensregelung nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V nicht erfasst.
3. In der Aufrechterhaltung eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheitszustandes (zum Beispiel durch Nichteinnahme bestimmter Arzneimittel), kann kein Sichzuziehen einer Erkrankung gesehen werden.

### Tenor:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides, der die Bewilligung des Krankengeldes beinhaltete, sowie entsprechender Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1997 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 26. Juni 1995 bis 11. April 1996 Krankengeld nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und 2 SGB V in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung zu zahlen und eine Verzinsung gemäß § 44 SGB - Allgemeiner Teil - vorzunehmen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger 3/4 der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Dauer und Höhe von Krankengeld.

Der Kläger, der an einer chronifizierten Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leidet, war im Rahmen freiheitsentziehender Maßregeln auf der forensisch-psychiatrischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses O. (jetzt: K.) untergebracht gewesen. Nach seiner Freilassung auf Grund einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung nahm er im April 1994 eine Teilzeitbeschäftigung als Schlosserhelfer in dem Integrationsbetrieb R. GmbH auf. Am 18. Oktober 1994 wurde er arbeitsunfähig und erhielt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ab dem 24. November 1994 Krankengeld, nach eigenen Angaben bis zum 25. Juni 1995. Der letzte Zahlschein - ausgestellt von dem Arzt Dr. C. - datierte vom 24. Mai 1995. Seit dem 21. Juni 1995 befindet sich der Kläger wieder in der Klinik, anfangs auf der Grundlage eines Sicherungshaftbefehls nach § 453c der Strafprozessordnung (StPO), ab Ende Oktober 1995 erneut gemäß § 63 des Strafgesetzbuches: Herr Dr. C. äußerte unter dem 18. September 1995 die Meinung, dass der Kläger sicherlich weiterhin arbeitsunfähig sei. Die Höhe des Krankengeldes wurde auf der Basis des § 47 Abs. 1 und 2 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) in der 1994 geltenden Fassung errechnet. Bescheide liegen nicht

mehr vor. Der Kläger hatte eigener Erklärung zufolge Widerspruch eingelegt. Ein entsprechender Vorgang konnte bei der Beklagten nicht aufgefunden werden.

Mit einem am 4. Dezember 1996 bei den Sozialgericht eingegangenen Schriftsatz erhob der Kläger Klage. Er machte geltend, dass ihm Krankengeld zumindest bis zum Leistungsende zugestanden habe. Er sei allein durch die Krankheit gehindert gewesen, das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen. Das Krankengeld sei außerdem zu niedrig festgesetzt worden. Von einer Lohnersatzfunktion, wie sie grundgesetzlich gesichert sei, könne nur gesprochen werden, wenn es in Höhe des vollen Arbeitsentgelts bei Zugrundelegung eines garantierten monatlichen Mindestlohns von 1.400,- DM netto gewährt werde. Er verwies insoweit auf seine Berufungsbegründung in dem Verfahren OVG Bf 311/91 vor dem Oberverwaltungsgericht Hamburg.

Die Beklagte holte das Vorverfahren nach und erließ am 11. Februar 1997 einen Widerspruchsbescheid, mit dem sie eine weitere Krankengeldzahlung unter Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und den fehlenden Nachweis einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit ablehnte. Die Höhe des gewährten Krankengeldes sei mit täglich 36,04 DM korrekt ermittelt worden. Ergänzend trug sie im Klageverfahren vor, es sei nicht hinnehmbar, dass auf der einen Seite Krankengeld geleistet werden solle, auf der anderen Seite wegen der Unterbringung aber darauf verzichtet werden müsse, etwa die Dauer der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen zu lassen oder über § 51 SGB V Rehabilitationsmaßnahmen, gegebenenfalls mit der Folge des § 116 Abs. 1 SGB - Gesetzliche Rentenversicherung -, zu initiieren. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Lohnausfall beim Kläger jedenfalls nicht in erster Linie aus Krankheitsgründen erfolgt sei; selbst bei Arbeitsfähigkeit hätte er wegen der Unterbringung keinen Lohn erzielen können.

Das Gericht hat zu der Frage der Arbeitsunfähigkeit des Klägers vom K. die Auskunft vom 2. Oktober 2001 eingeholt und in der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2003 Herrn Dr. T. als medizinischen Sachverständigen gehört.

Zuvor hatte der Kläger eine von ihm unter dem 29. Mai 2003 unterzeichnete Erklärung eingereicht, mit der er den Klageanspruch als Unterhalt an seine Tochter abtrat.

Er beantragt nach Aktenlage,

die Beklagte unter Abänderung der Ausgangsbescheide sowie des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1997 zu verurteilen, ab 26. Juni 1995 Krankengeld zuzüglich Zinsen bis zum Leistungsende in Höhe von monatlich 715,81 EUR (= 1.400,- DM), hilfsweise für die Dauer von zwei Jahren in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Unterlagen Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig. Die erkennende Kammer brauchte der Frage, ob und wann der Kläger vor der Klageerhebung Widerspruch eingelegt hat, nicht näher nachzugehen. Denn in der Klage liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (ausgehend vom Ur. vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 90/61 - in BSGE 20, S. 199 ff., 200) gleichzeitig immer auch ein Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1997 ist über §§ 95 und 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden (vgl. Ur. des BSG vom 1. Juli 1992 - 14a/6 Rka 1/90 - in BSGE 71, S. 42 ff., 44 [BSG 01.07.1992 - 14a Rka 1/90] ; Pawlak in Hennig, SGG, § 96, Rz. 76). Da die Beklagte sich nicht auf eine Versäumung der Widerspruchsfrist berufen, sondern eine sachlich-rechtliche Prüfung vorgenommen hat, hat das Gericht ihre Entscheidung in materieller Hinsicht zu überprüfen (vgl. Ur. des BSG vom 3. März 1994 - 1 RK 17/93 - in Breith 1995, S. 177 ff., 178 m.w.N.).

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet. Die Beklagte hat es zu Unrecht abgelehnt, dem Kläger bis zu dem von ihr mitgeteilten Leistungsende am 11. April 1996 Krankengeld zu gewähren. Einen Anspruch auf Zahlung über das normale Leistungsende hinaus und eines höheren Krankengeldes hat er dagegen nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten wird der Anspruch des Klägers auf Krankengeld nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB V durch die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V nicht berührt. Hiernach ruht der Anspruch auf Leistungen, solange sich Versicherte in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a StPO einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit sie als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten. Die Voraussetzungen der Ruhensbestimmung sind nicht erfüllt. Zwar war der Kläger in der Zeit, in der er auf Grund des Sicherungshaftbefehls untergebracht war, in der Situation eines Untersuchungshäftlings (vgl. § 453c Abs. 2 S. 2 StPO) und anschließend wieder im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel, sodass vom Grundsatz her die Ruhensanordnung zum Zuge kam. Da aber die Gesundheitsfürsorge für Gefangene keine Lohnersatzleistungen vorsieht, wird ein Krankengeldanspruch davon nicht betroffen ("soweit"). Der Gesetzgeber knüpft mit dieser Regelung an § 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung an, wobei er allerdings die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs nicht mehr davon abhängig macht, dass der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige unterhalten hat. Dass ein Krankengeldanspruch von der Ruhensregelung nicht erfasst wird, ist in Praxis (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherung vom 9. Dezember 1988, Anm. zu § 16 SGB V unter Tit. 5.2. Krankengeld) und Literatur (vgl. etwa Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, K§ 16, Rz. 46; Jahn, SGB V, § 16, Anm. 9 - Wältermann -) völlig unstreitig.

Die Bedenken der Beklagten greifen nicht. Den Krankenkassen ist es durchaus möglich, während einer Haftzeit oder sonstigen Freiheitsentziehung den MDK mit einer Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit zu beauftragen. Vielfach dürfte, da die Gefangenen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge laufend in ärztlicher Betreuung stehen, eine Einsichtnahme in die medizinische Dokumentation ausreichen. Ansonsten müsste eine körperliche Untersuchung des Gefangenen, zu der er gegebenenfalls vorzuführen wäre, durchgeführt werden (mit den Möglichkeiten der §§ 66 SGB - Allgemeiner Teil (I) - und 276 Abs. 5 SGB V). Im Übrigen nimmt der Gesetzgeber Schwierigkeiten, die bei der Feststellung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit während der Unterbringung auftreten mögen, bewusst in Kauf. Abgesehen davon, dass die Beklagte - ausgehend von ihrer unrichtigen Rechtsposition - nichts unternommen hatte, die Arbeitsunfähigkeit prüfen zu lassen, bestehen keine Zweifel daran, dass in dem fraglichen Zeitraum Arbeitsunfähigkeit tatsächlich vorgelegen hat. Herr Dr. P. in seiner Auskunft vom 2. Oktober 2001 und Herr Dr. T. in seiner Vernehmung haben übereinstimmend angegeben, dass der Kläger seit seiner Wiederaufnahme in die Klinik wegen seiner Krankheit außer Stande sei, außerhalb der geschlossenen Abteilung eine Arbeit auszuüben. Die Kammer hat keinerlei Veranlassung, an dieser Einschätzung zu zweifeln. Vorsorglich sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Äußerung von Herrn Dr. T., die Arbeitsunfähigkeit könne möglicherweise beseitigt werden, wenn der Kläger mit einer von ihm bislang abgelehnten Dauermedikation einverstanden wäre, für den in Rede stehenden Zeitraum ohne leistungsrechtliche Konsequenzen ist. Die Kammer brauchte deshalb nicht aufzuklären, ob die Arbeitsunfähigkeit auf diese Weise hätte überwunden werden können und ob die Unterziehung einer Dauermedikation für den Kläger zumutbar gewesen wäre. Die Beklagte hat keine rechtliche Handhabe, das Krankengeld zu versagen, weder unter dem Gesichtspunkt des § 52 SGB V noch dem der §§ 63 und 66 Abs. 2 SGB I. § 52 SGB V scheidet schon deshalb aus, weil in der Aufrechterhaltung eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheitszustandes (z.B. durch Nichteinnahme bestimmter Arzneimittel) ein Sichzuziehen der Erkrankung nicht gesehen werden kann (vgl. Schmidt in Peters, Handb KV II, SGB V, § 52, Rz. 29). Die Norm regelt allein die Folgen einer vorsätzlichen Herbeiführung einer Krankheit. Die Pflichten des Versicherten, auf eine eingetretene Krankheit einzuwirken, bestimmen sich hingegen nach §§ 60 ff. SGB I (vgl. Jahn, SGB V, § 52, Anm. 11 - Zipperer -). Selbst wenn bezüglich einer Dauermedikation dem Kläger eine Mitwirkungspflicht obliegen hätte, fehlt es für eine Sanktionierung, die ohnehin nur für die Zukunft ausgesprochen werden könnte, an den formellen Erfordernissen des § 66 Abs. 3 SGB I. Zu dem Hinweis der Beklagten auf § 51 SGB V sei lediglich bemerkt, dass der Kläger mangels Erfüllung der Wartezeit keinen Rentenanspruch hatte. Richtig ist, dass zwischen der Krankheit und der Unfähigkeit, eine Tätigkeit zu verrichten, ein Kausalzusammenhang vorhanden sein muss (vgl. Urt. des BSG vom 13. November 1971 - 3 RK 26/70 - in BSGE 33, S. 202 ff.). Ein solcher ist gegeben. Wie umgekehrt ein ursächlicher Zusammenhang zu verneinen ist, wenn ein Gefangener erst nach Haftantritt arbeitsunfähig erkrankt, ist er zu bejahen, wenn Arbeitsunfähigkeit eintritt, bevor es zu einer Haft kommt. Ein bereits eingetretener Erfolg kann durch ein späteres Ereignis nicht nochmals herbeigeführt werden. Die Erkrankung stellt somit die rechtlich wesentliche Ursache für das Unvermögen des Klägers dar, weiterhin seine Arbeitsverpflichtung einzuhalten.

Das Krankengeld war - wie es die Beklagte getan hat - nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und 2 SGB

V a.F. zu errechnen. Verfassungsrechtliche Einwände gegen diese Bestimmungen sind bei der weiten Gestaltungsfreiheit, die dem Gesetzgeber - entgegen der Meinung des Klägers - zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Krankenversicherungssystems zusteht, nicht ersichtlich (vgl. Beschl. des BVerfG vom 17. Februar 1997 - 1 BvR 1903/96 - in SozR 3-2500 § 47 Nr. 8 - Bl. 19 -). Dies gilt ebenso für die Bezugsdauer von 78 Wochen innerhalb der Dreijahresfrist. Dem Kläger bleibt es unbenommen, eigene Vorstellungen zur Höhe und Dauer des Krankengeldes zu entwickeln. Den Gerichten jedenfalls ist es verwehrt, bei sozialpolitischen Entscheidungen nach der zweckmäßigsten, vernünftigsten und gerechtesten Lösung zu suchen, solange - wie hier - keine Anhaltspunkte dafür existieren, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsraum überschritten hat (vgl. Beschl. des BVerfG vom 14. Juli 1993 - 1 BvR 823/93 - in SozR a.a.O. § 53 Nr. 3 - Bl. 16 -).

Die Nachzahlung des Krankengeldes ist an den Kläger zu leisten. Eine wirksame Übertragung im Sinne des § 53 SGB I, die nur unter besonderen Bedingungen erlaubt ist, ist mit seiner Erklärung vom 29. Mai 2003 nicht erfolgt. Hierfür reicht eine einseitige Willenserklärung nicht aus; vielmehr bedürfte es eines Vertrages zwischen altem und neuem Gläubiger (vgl. Lilje in GesKomm, § 53 SGB I, Anm. 2 und 3.1). Eine Überleitung nach § 50 SGB I ist nicht erfolgt.

Die Verzinsungspflicht folgt aus § 44 SGB I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der Beklagten und des Beigeladenen.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.

---